



Amtssigniert. SID2026041031290
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst

Dr. Christian Ranacher
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 2200
verfassungsdienst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

VD-451/237-2026

Innsbruck, 03.04.2026

**Gesetz, mit dem das Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2006 geändert wird;
Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages**

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 25. März 2026 den beiliegenden Gesetzesbeschluss mit der verfassungsmäßigen Mehrheit beschlossen.

Gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG und § 9 F-VG werden der Gesetzesbeschluss in einer Ausfertigung mit der Beurkundungsklausel im Original und eine beglaubigte Abschrift des Landtagssitzungsprotokolls mit der Bitte vorgelegt, die Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung zu erwirken.

Zur Information wird ein Exemplar der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage angeschlossen.

Im Hinblick auf das möglichst zeitnahe Inkrafttreten wird um vordringliche Behandlung und Herbeiführung einer vorzeitigen Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung ersucht.

Anlage

Der Landeshauptmann:

Anton Mattle

Gesetz vom 25. März 2026, mit dem das Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2006 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2006, LGBl. Nr. 86/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 103/2023, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Abgabenschuldner ist, wer aufgrund eines Hauptwohnsitzes oder einer Betriebsstätte in Tirol zur Entrichtung von ORF-Beiträgen nach dem ORF-Beitrags-Gesetz 2024 verpflichtet ist.“

2. Im § 2 wird folgende Bestimmung als Abs. 2 eingefügt; der bisherige Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“:

„(2) Wird die Anzahl der im betrieblichen Bereich zu leistenden ORF-Beiträge auf Basis einer bundesweit ermittelten Summe der Arbeitslöhne festgesetzt und unterliegt der Abgabenschuldner der Beitragspflicht nach dem ORF-Beitrags-Gesetz 2024 nicht ausschließlich aufgrund von Betriebsstätten in Tirol, so ist die Bemessungsgrundlage abweichend von Abs. 1 wie folgt zu ermitteln: Die bundesweit festgesetzte Anzahl an ORF-Beiträgen ist aliquot auf die Länder im Verhältnis der Arbeitslöhne in Betriebsstätten in den einzelnen Ländern aufzuteilen, wobei

- a) die sich aus dieser Aliquotierung für jedes Land ergebende Anzahl an ORF-Beiträgen kaufmännisch auf ganze Zahlen zu runden ist,
- b) allfällige Rundungsdifferenzen zwischen der Summe der gerundeten Werte nach lit. a und der nach dem ORF-Beitrags-Gesetz zu leistenden Anzahl der ORF-Beiträge bei jenen Ländern auszugleichen sind, bei denen die Abweichung zum ungerundeten Wert am geringsten ist,
- c) für den Fall, dass der Rundungsausgleich nach lit. b nicht möglich ist, weil die ungerundeten Werte mehrerer Länder idente Nachkommastellen aufweisen, der letzte Rundungsausgleich bei jenem Land vorzunehmen ist, das von den betroffenen Ländern über die geringste Volkszahl nach § 11 Abs. 8 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024 verfügt.

Der nach dieser Berechnung auf das Land Tirol entfallende Anteil der zu leistenden ORF-Beiträge bildet die Bemessungsgrundlage.“

3. § 3 Abs. 2 und 3 hat zu lauten:

„(2) Für die Festsetzung und die Fälligkeit der Abgabe gelten § 12 Abs. 2 erster bis vierter Satz sowie Abs. 4 bis 6 des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024, BGBl. I Nr. 112/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 59/2025, sinngemäß.

(3) Für die Entrichtung der Abgabe gelten § 8 Abs. 3, § 17 Abs. 4 und 5 und § 21 Abs. 2 zweiter, dritter und vierter Satz und Abs. 3 zweiter Satz des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024, BGBl. I Nr. 112/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 59/2025, sinngemäß.“

4. Im § 5 Abs. 1 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 88/2023“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 82/2025“ ersetzt.

5. Im § 5 Abs. 4 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 110/2023“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 98/2025“ ersetzt.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z 2 tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2006 geändert wird

I.

Allgemeines

A.

Mit der Novelle zum ORF-Beitrags-Gesetz 2024, BGBl. I Nr. 59/2025, hat der Bundesgesetzgeber das System der Beitragsermittlung für den betrieblichen Bereich grundlegend reformiert. Für den Zeitraum 2025 bis 2027 erfolgt die Festsetzung der Anzahl der zu leistenden ORF-Beiträge nicht mehr gesondert je Gemeinde, sondern auf Basis einer bundesweit ermittelten Summe der Arbeitslöhne.

Die Kulturförderungsabgabe nach dem Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2006 ist derzeit als Zuschlag auf den ORF-Beitrag nach dem ORF-Beitrags-Gesetz 2024 ausgestaltet. Da die Landesabgabe tatbestandlich an die Pflicht zur Entrichtung von ORF-Beiträgen sowie an deren Höhe anknüpft, hat die Änderung der Beitragsbemessung auf Bundesebene auch Auswirkungen auf die Berechnung und Festsetzung der Tiroler Kulturförderungsabgabe. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist beabsichtigt, die Berechnung der Kulturförderungsabgabe dahingehend anzupassen, dass unsachgemäße Ergebnisse hinsichtlich jener Unternehmen, die auch in anderen Ländern über beitragspflichtige Betriebsstätten verfügen, vermieden werden.

Weiters wurde anlässlich der vorliegenden Novellierung des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 aus verwaltungsökonomischen Gründen eine Änderung der Verfahrensbestimmungen vorgenommen, wodurch eine beschleunigte automationsunterstützte Abwicklung der Vorschreibungen ermöglicht werden soll. Da das Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2006 die in diesem Gesichtspunkt beliebige ORF-Beitrags Service GmbH zur Abgabebehörde erklärt, scheint es im Sinn eines einheitlichen Vollzuges zweckmäßig, die Verfahrensbestimmungen des Tiroler Kulturförderungsabgabengesetzes 2006 an jene des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 anzugleichen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen zudem Klarstellungen und Zitat Anpassungen vorgenommen werden.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus § 8 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 51/2012. Nach dieser Verfassungsbestimmung kommt die Zuständigkeit zur Regelung der ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben vorbehaltlich der Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 dem Landesgesetzgeber zu.

Bei der Kulturförderungsabgabe handelt es sich um eine ausschließliche Landes(Gemeinde)abgabe („Abgaben auf Wohnsitze und Betriebsstätten im Sinne des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024“) nach § 16 Abs. 1 Z 11 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024.

Ein dem vorliegenden Entwurf entsprechender Gesetzesbeschluss unterliegt dem Verfahren nach § 9 F-VG sowie Art. 97 Abs. 2 B-VG.

C.

Mit der Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes sind für das Land Tirol Mindereinnahmen in der Höhe von rund 240.000, Euro zu erwarten. Für den Bund und die Gemeinden sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I:

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Die Tiroler Kulturförderungsabgabe ist ihrer Grundkonzeption nach als Zuschlag auf den ORF-Beitrag ausgestaltet (vgl. hierzu auch *Schwetz/Jakomet/Rupprechter*, Das Finanzausgleichsgesetz 2024 – Gesetzestext mit Kommentar, in Bauer/Biwald/Mitterer [Hrsg.], Handbuch Finanzausgleich 2024 [2024] 161 [251]) und knüpft folglich für die Bemessung tatbestandlich an die Verpflichtung zur Leistung eines ORF-Beitrages sowie an dessen Höhe nach dem ORF-Beitrags-Gesetz 2024 an. Die vorgesehene Zitat Anpassung im § 1 Abs. 1 soll lediglich eine legistische Klarstellung darstellen, wonach es sich bei der Bezugnahme auf das ORF-Beitrags-Gesetz 2024 um eine tatbestandliche Anknüpfung und um keine (statische oder dynamische) Verweisung handelt. Da diese Präzisierung der bereits geltenden Rechtslage entspricht, ist damit keine inhaltliche Änderung verbunden.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2 und 3):

Mit der Novelle zum ORF-Beitrags-Gesetz 2024, BGBl. I Nr. 59/2025, hat der Bundesgesetzgeber das System der Beitragsermittlung für den betrieblichen Bereich grundlegend reformiert. Für den Zeitraum 2025 bis 2027 erfolgt die Festsetzung der Anzahl der zu leistenden ORF-Beiträge nicht mehr gesondert je Gemeinde, sondern auf Basis einer bundesweit ermittelten Summe der Arbeitslöhne. Da das Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz tatbestandlich an das Bestehen einer Beitragspflicht nach dem ORF-Beitrags-Gesetz 2024 sowie an die Höhe des ORF-Beitrages anknüpft, hat die Änderung der Berechnungsmethodik des ORF-Beitrages unmittelbare Auswirkungen auf die Berechnung der Kulturförderungsabgabe im betrieblichen Bereich.

Für den Fall, dass der ORF-Beitrag im betrieblichen Bereich auf Basis der bundesweiten Summe der Arbeitslöhne ermittelt wird, soll nunmehr eine Sonderbestimmung für die Berechnung der Kulturförderungsabgabe geschaffen werden. Damit soll weiterhin eine sachgerechte Bemessung der Kulturförderungsabgabe gewährleistet werden. Die Beibehaltung des bisherigen Regelungssystems, das an das ORF-Beitrags-Gesetz 2024 tatbestandlich anknüpft, würde nämlich dazu führen, dass bei Betrieben, die sowohl in Tirol als auch in anderen Ländern über Betriebsstätten verfügen, der österreichweit zu leistende ORF-Beitrag die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Kulturförderungsabgabe wäre.

Da sich die Erhebung einer Kulturförderungsabgabe auf Basis der Arbeitslöhne in anderen Ländern nicht sachlich rechtfertigen lässt (vgl. allgemein VfSlg. 15.395/1998), sollen die nach dem ORF-Beitrags-Gesetz 2024 ermittelten ORF-Beiträge nunmehr im Verhältnis der in den jeweiligen Betriebsstätten anfallenden Arbeitslöhne auf die einzelnen Länder aufgeteilt werden. Aus technisch-organisatorischen Gründen sollen den jeweiligen Ländern nur ganzzahlige ORF-Beiträge zugewiesen werden, jedoch keine Bruchteile davon. Aus diesem Grund soll festgelegt werden, wie mit Bruchteilen von ORF-Beiträgen im Zuge dieser Verteilung zu verfahren ist. Die Modalitäten der Aliquotierung wurden im Vorfeld mit dem Bund, der ORF-Beitrags Service GmbH sowie den anderen betroffenen Ländern, die Zuschläge nach § 16 Abs. 1 Z 11 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 erheben, erarbeitet und akkordiert. Dies soll einen österreichweit einheitlichen Vollzug durch die ORF-Beitrags-Service-GmbH gewährleisten. Da die neue Berechnungsmethodik des ORF-Beitrags im betrieblichen Bereich vorerst nur für die Jahre 2025 bis 2027 gilt und anschließend wieder die frühere Regelung mit einer gemeindeweisen Betrachtung zur Anwendung gelangt, soll diese akkordierte Berechnungsmethodik zudem eine zeitnahe Umsetzbarkeit der neuen Regelungen gewährleisten.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 2 und 3):

Im Unterschied zur tatbestandlichen Anknüpfung im § 1 Abs. 1 erfolgt im Bereich des Verfahrensrechts eine statische Verweisung auf die Bestimmungen des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024. Infolge der Klarstellung im § 1 Abs. 1 soll an dieser Stelle ebenso eine entsprechende legistische Präzisierung vorgenommen werden. Eine inhaltliche Änderung ist folglich auch hier nicht intendiert.

Weiters wurden im Zug der Novellierung des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024, BGBl. I Nr. 59/2025, im Zusammenhang mit der Festsetzung des ORF-Beitrages neue verfahrensrechtliche Bestimmungen implementiert. Da das Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz durch die ORF-Beitrags Service GmbH als Abgabenbehörde vollzogen wird, scheint es im Interesse eines einheitlichen Vollzuges durch den beliehenen Rechtsträger zweckmäßig, die verfahrensrechtlichen Bestimmungen an das ORF-Beitrags-Gesetz anzugleichen.

Zu den Z 4 und 5 (§ 5 Abs. 1 und 4):

Es soll eine Aktualisierung von Zitaten vorgenommen werden.

Zu Art. II:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

In Angleichung an die neue Berechnungsmethodik des ORF-Beitrags im betrieblichen Bereich, die aufgrund von § 22 Abs. 4 Z 1 des ORF-Beitrags-Gesetzes rückwirkend zum 1. Jänner 2025 in Kraft getreten ist, soll Art. I Z 2 ebenso rückwirkend mit dem 1. Jänner 2025 in Kraft treten. Ein rückwirkendes Inkrafttreten ist deswegen sachlich zu rechtfertigen, weil die Novellierung den Zweck verfolgt, unsachgemäße Ergebnisse bei der Festsetzung der Kulturförderungsabgabe zu vermeiden. Im Übrigen betrifft diese Neuregelung lediglich Betriebe mit Betriebsstätten in mehreren Ländern. Für die betreffenden Unternehmen ist die Neuregelung in keinem Fall nachteilig, sondern bewirkt vielfach eine niedrigere Abgabefestsetzung als nach der derzeitigen Rechtslage. Da sich der strenge verfassungsgesetzliche Maßstab für die Zulässigkeit eines rückwirkenden Inkrafttretens von Gesetzen lediglich auf „belastende“ Änderungen bezieht (vgl. *Pöschl*, Gleichheitsrechte, in Merten/Papier [Hrsg.], Handbuch der Grundrechte VII/1² [2014] Rz. 65; *Holoubek*, Art. 7 Abs. 1 B-VG, in Korinek/Holoubek [Hrsg.], Bundesverfassungsrecht [14. Lfg., 2018] Rz. 377), erweist sich ein rückwirkendes Inkrafttreten in dieser Konstellation als verfassungsrechtlich zulässig. Eine Aufrollung bereits bestehender Abgabeentscheidungen aus dem Jahr 2025 ist nicht erforderlich, da die ORF-Beitrags Service GmbH im Hinblick auf die Novellierung des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024 und den darauf aufbauenden Gesprächen zwischen Bund und Ländern bislang keine Vorschreibung der Kulturförderungsabgabe für das Jahr 2025 vorgenommen hat.